

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 180/08 B

L 1 AL 89/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 AL 767/05 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2009
durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den
Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. Oktober 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und eines Verfahrensmangels nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind.
- 2 Offensichtlich unzureichend ist der Vortrag der Beschwerdebegründung, die Rechtssache habe nach Ansicht des Klägers grundsätzliche Bedeutung, weil bei den ihm vorgeworfenen Verstößen völlig außer acht geblieben sei, dass er bereits am 11. Februar 2002 eine Vollzeitbeschäftigung aufgenommen habe, was gegen eine Arbeitsunwilligkeit spreche. Denn die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (Klärungsfähigkeit, vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 60; Lüdtkke, Handkommentar SGG, 3. Aufl, § 160a RdNr 11 ff mwN). Der Beschwerdebegründung des Klägers sind aber weder eindeutige Hinweise auf Rechtsfragen noch Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit einer etwa dem Urteil des Landessozialgerichts (LSG) zu entnehmenden Rechtsfrage zur Auslegung des § 144 Sozialgesetzbuch Drittes Buch zu entnehmen. Die Begründung beschränkt sich vielmehr auf die Darstellung von Einzelfaktoren, die nach Ansicht des Klägers die vom LSG getroffene Entscheidung in Frage stellen. Damit wird verkannt, dass im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht über die Richtigkeit der Entscheidung in der Sache, sondern nur über die Frage der Zulassung der Revision zu befinden ist.
- 3 Ebenso unzureichend ist des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ist das Vorbringen, das Sozialgericht (SG) sei von "falschen Beweisbewegungsgrundsätzen" ausgegangen bzw SG und LSG hätten die Aussage der Zeugin W. unzutreffend interpretiert. Soweit damit ein Verfahrensfehler des LSG zum Ausdruck gebracht werden soll, verkennt der Kläger, dass nach ausdrücklicher Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach freier, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnener Überzeugung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) nur gestützt werden kann, wenn das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Für den Fall der Behauptung, § 103 SGG sei verletzt, erfordert die Darlegungspflicht die Bezeichnung eines von bloßen Beweisanregungen oder Beweisanträgen zu unterscheidenden Beweisantrags (vgl ua BSG SozR 3-4100 § 160 Nr 31; Lüdtkke aaO § 160a RdNr 19 mwN). Derartigen Vortrag enthält die Beschwerdebegründung nicht.



- 4 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)